

ÖDB · Friedrich-Ebert-Str. 34-38 · 40210 Düsseldorf

An das
Ministerium der Finanzen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

E-Mail: Dienstreise@fm.nrw.de

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung

Aktenzeichen: AufS 21-4/2024-28312

21. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich anlässlich der geplanten Änderung über die Verpflegungszuschüsse in der Trennungsentschädigungsverordnung für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für An- und Abreisetage im Rahmen einer mehrtägigen beruflichen Auswärtstätigkeit beträgt der steuerfreie Pauschbetrag gemäß § 9 Abs.4a EstG derzeit 14 Euro pro Tag. Dieser soll die Mehraufwendungen für Verpflegung abdecken und abmildern, die durch beruflich bedingte Abwesenheit entstehen. Der Verpflegungszuschuss trägt überdies zu einer Unterstützung der Mobilität bei und verhilft durch die Abfederung von finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit beruflicher Mobilität auch zu einer Steigerung der Arbeitgeber-Attraktivität des Landes NRW.

In der aktuellen Trennungsentschädigungsverordnung beträgt die Höhe des Verpflegungszuschusses gemäß § 4 Abs. 5 aktuell je vier Euro für bis zu drei Mahlzeiten. Zukünftig soll der Verpflegungszuschuss für An- und Abreisetage nunmehr nur noch 4 Euro betragen.

Die vorliegende Änderung der Regelung zur Höhe des Verpflegungszuschusses basiert auf „Einzelfällen“ in denen steuerliche Sachverhalte entstehen, weil der Verpflegungszuschuss an Anreise und Abreisetagen den steuerfreien Pauschalbetrag für Verpflegungsmehraufwendungen übersteigt und somit steuerpflichtig wird. Es liegen keine Zahlen vor, um wie viele Einzelfälle es sich handelt, dennoch soll sich die Änderung auf alle betroffenen Personen auswirken, denen der Verpflegungszuschuss grundsätzlich zusteht. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist stark zu kritisieren. Ebenso die Begründung, dass die Änderung durch die geringfügige Höhe und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand aus

Kontaktperson:

Nina Rieger
Abteilungsleiterin
Abt. Öffentlicher Dienst/
Beamtenpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk NRW

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3683-113
Telefax: (0211) 3683-159
Mobil: (0175) 49 24 476

Nina.Rieger@dgb.de
www.nrw.dgb.de

verwaltungsökonomischen Gründen notwendig ist. Die Vorgehensweise erweckt den Eindruck, dass der Weg des geringsten Widerstands bewusst in Kauf genommen wird, zulasten der Beamtinnen und Beamten. Sie steht zudem konträr zu den Bemühungen den öffentlichen Dienst zur freien Wirtschaft konkurrenzfähig zu halten. Der Eindruck einer reinen Sparmaßnahme festigt sich.

Überdies wurde die Verpflegungspauschale für An- und Abreisetage und Aufenthalt bei mehr als 8 Stunden zuletzt im Jahr 2020 im Einkommenssteuergesetz von 12 Euro auf 14 Euro erhöht. Es stellt sich im Zuge der hiesigen beabsichtigten Änderungen die Frage, ob eine Diskrepanz bezüglich einer Überschreitung des Pauschalbetrages durch mögliche Verpflegungsbeiträge an An- und Abreisetagen seit dem Zeitpunkt der letzten Erhöhung nicht abzusehen war und warum der Pauschalbetrag nicht um die errechnete Diskrepanz angepasst wurde. Eine Begründung hierfür findet sich auch im allgemein gestiegenen Preisniveau für Lebenshaltungskosten.

Soweit eine steuerliche Relevanz aufgrund von Kleinbeträgen entsteht, deren Berücksichtigung in keinem Verhältnis steht, appellieren wir, mit einer gleichwertigen Verbesserung der TEVO deutlich zu machen, dass keine Kostenersparnis mit der geplanten Änderung vordergründig ist. Vor allem im Hinblick auf die Bemühungen, den öffentlichen Dienst attraktiv zu gestalten, wäre ein Entgegenkommen ein zu begrüßendes Zeichen.

Beispielhaft soll hier die Regelung zur Wegstreckenentschädigung gem. § 3 Abs. 1 TEVO NRW benannt werden, die eine Anpassung an aktuelle Erstattungssätze aus dem Einkommensteuerrecht zuließe.

Mit freundlichem Gruß

Nina Rieger